

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**des Gemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Reiffelbach**  
**vom: 30.05.2007**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht ein Gemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2

Das Gemeinschaftshaus steht allen Bürgern für private Feiern so wie Taufen, Konfirmation, Kommunion, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern zur Verfügung. Es kann auch von Vereinen für Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3

Die Benutzung des Gemeinschaftshauses muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs.

Für die Benutzung des Gemeinschaftshauses stehen folgende Räume zur Verfügung: Saal, Raum im Dachgeschoss, Vorratsraum, Toiletten und Küche.

§ 4

- a) Die Benutzungsgebühr beträgt für gemeinsame Benutzung von Saal, Küche, Vorratsraum und Toilette:

bei Benutzung für z.B. Trauerfeier o.ä.	<b>30,00 €</b>
bei Benutzung pro Tag	<b>50,00 €</b>
- b) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Raum im Dachgeschoss **15,00 €**  
Die Nebenkosten werden nach ihrem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- c) Vereine, die die Räume regelmäßig benutzen, zahlen eine jährliche Benutzungsgebühr von **205,00 €**.

Für örtliche Vereine sind zwei Veranstaltungen jährlich von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit, darüber hinaus können die Räumlichkeiten von den Vereinen weiterhin entgeltlos genutzt werden, sofern die Bewirtschaftung durch die Ortsgemeinde erfolgt.

Die Benutzungsgebühr ist sofort nach Erhalt der Anforderung fällig.

Eine Kautions ist vor Anmietung des Gemeindehauses fällig und wie folgt festgesetzt:

- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| a) Saal                 | <b>50,00 €</b> |
| b) Raum im Dachgeschoss | <b>30,00 €</b> |

#### § 5

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Die ordnungsgemäße Reinigung und die Vollständigkeit des benutzten Geschirrs ist dem Ortsbürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person nachzuweisen. Bei Nichtbefolgen dieser Pflichten wird die Kautions einbehalten.

#### § 6

Für alle Beschädigungen haftet der Mieter in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

#### § 7

Inventar (Tische, Stühle, Geschirr etc.) wird nicht durch die Ortsgemeinde ausgeliehen und darf auch von den Benutzern des Gemeinschaftshauses nicht außer Haus gebracht werden.

#### § 8

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### § 9

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gemeinschaftshauses einschließlich der Zugänge entstehen. Diese Haftung gilt auch für alle Schäden auf dem Grundstück außerhalb des Gemeinschaftshauses entstehen (z.B. Vorplatz, Parkplätze usw.).


§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 18.04.2001 außer Kraft.



Reiffelbach, den **30.05.2007**  
Ortsgemeinde Reiffelbach

  
(Stibitz)  
Ortsbürgermeister